ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der LECO GmbH

Fassung Mai 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen zwischen der liefernden Partei und der LECO GmbH, Wirtschaftszeile West 6, A-4482 Ennsdorf, sowie Ungargasse 64-66/1/110, A-1030 Wien, (nachfolgend „LECO“), in ihrer Eigenschaft als Käufer.

1.2. LECO bestellt Waren und Leistungen ausschließlich auf Basis dieser AEB. Entgegenstehende oder abweichende AGB der liefernden Partei werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, LECO hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.3. Änderungen dieser Bedingungen durch die liefernde Partei sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich von LECO bestätigt wurden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote der liefernden Partei sind für LECO kostenfrei und unverbindlich. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Bestellung von LECO zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Bestellung und nach diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2.2. Auftragsbestätigungen der liefernden Partei, die von der schriftlichen Bestellung abweichen, gelten als neues Angebot und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch LECO.

2.3. Alle mit der Abgabe des Angebots oder der Auftragsausführung übergebenen Unterlagen (Zeichnungen, Datenblätter etc.) bleiben Eigentum von LECO und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei von Nebenkosten, insbesondere Transport-, Verpackungs- oder Versicherungskosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3.2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei LECO.

3.3. Einseitige Preisänderungen durch die liefernde Partei sind ausgeschlossen.

4. Lieferung und Lieferverzug

4.1. Lieferungen erfolgen gemäß DDP (gemäß der aktuellen Fassung der Incoterms) an den von LECO benannten Ort. Dies bedeutet, dass die Ware von der liefernden Partei geliefert, auf ihre Kosten verzollt und bis zum von LECO genannten Bestimmungsort im Importland transportiert wird, sowie alle Kosten und Transportrisiken bis zur Übergabe an LECO vollumfänglich von der liefernden Partei getragen werden.

4.2. Die angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

4.3. Bei Lieferverzug ist LECO nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

4.4. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch LECO.

5. Prüfung und Rüge

5.1. LECO wird die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Mängel prüfen. Weitergehende Prüfungs- und Kontrollpflichten bestehen nicht. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung abgesendet wird.

5.2. Bei versteckten Mängeln beginnt die Rügefrist ab Kenntnis. In jedem Fall bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von LECO unberührt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Ein Eigentumsvorbehalt der liefernden Partei wird nur dann anerkannt, wenn er zuvor schriftlich mit LECO vereinbart wurde.

7. Gewährleistung

7.1. Die liefernde Partei gewährleistet, dass die gelieferten Produkte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, sowie den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechen und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

7.2. Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, beginnend mit dem Gefahrenübergang. Eine Verkürzung der Frist durch die AGB der liefernden Partei ist ausgeschlossen.

7.3. Eine Einschränkung der Gewährleistung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wird nicht akzeptiert.

7.4. Jegliche Beweislastumkehr zulasten von LECO wird ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1. Die liefernde Partei haftet vollumfänglich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Haftungsbeschränkungen – insbesondere auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sowie der Ausschluss von Ersatz für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Mangelfolgeschäden – werden nicht akzeptiert, soweit gesetzlich zulässig.

8.3. Versuche der liefernden Partei, die Haftung durch AGB zu beschränken, sind unbeachtlich, sofern sie nicht individuell und schriftlich mit LECO vereinbart wurden.

8.4. Die liefernde Partei trägt die Beweislast dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an LECO frei von Mängeln war.

9. Geheimhaltung und Schutzrechte

9.1. Die liefernde Partei verpflichtet sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

9.2. Die liefernde Partei sichert zu, dass durch die erfolgten Lieferungen keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte) verletzt werden.

10. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle und Sanktionen

10.1. Die liefernde Partei verpflichtet sich, sämtliche nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

10.2. Die liefernde Partei verpflichtet sich, die jeweils geltenden nationalen, europäischen und internationalen Anti-Terrorismusbestimmungen sowie die nationalen (AußWG/AußHV) und europäischen (Dual-Use-VO 1334/2000 in jeweils gültiger Fassung) Exportkontrollvorschriften einzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich die liefernde Partei, die US Re-Export Bestimmungen (EAR) sowie Sanktionen (OFAC) für die Güter bzw.

technischen Daten einzuhalten, auf die die US-Bestimmungen Anwendung finden. Falls aufgrund der vorgenannten Regelungen eine Genehmigung durch die jeweils zuständigen Behörden erforderlich sein sollte, verpflichtet sich die liefernde Partei, diese auf eigene Kosten einzuholen und LECO hierüber in Kenntnis zu setzen.

10.3. Die liefernde Partei erklärt und gewährleistet, dass weder sie noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen noch, soweit ihr bekannt, ein:e Direktor:in, leitende:r Angestellte:r, Vertreter:in, Mitarbeiter:in oder verbundenes Unternehmen ihres Unternehmens oder einer ihrer Tochtergesellschaften

(i) von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert werden oder zu 50 % oder mehr im Besitz von diesen sind oder in deren Namen handeln, die derzeit Sanktionen unterliegen, die von den Vereinigten Staaten (einschließlich dem Office of Foreign Assets Control of the U.S. Department of the Treasury, dem U.S. Department of State oder dem Bureau of Industry and Security of the U.S. Department of Commerce), dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen einschlägigen Sanktionsbehörde (zusammen "Sanktionen" und Unternehmen "Sanktionierte Unternehmen", jede dieser Personen "Sanktionierte Personen" und jede dieser Personen eine "Sanktionierte Person") verwaltet oder durchgesetzt werden,

(ii) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das oder dessen Regierung Gegenstand von Sanktionen ist, die Geschäfte mit diesem Land oder Gebiet weitgehend verbieten (zusammen "Sanktionierte Länder" und jeweils ein "Sanktioniertes Land"), oder

(iii) Erlöse aus der Geschäftsbeziehung mit LECO direkt verwenden oder an eine Tochtergesellschaft, einen Joint-Venture Partner oder eine andere natürliche oder juristische Person in einer Weise verleihen, beisteuern oder anderweitig zur Verfügung stellen wird, die zu einer Verletzung von Sanktionen durch eine natürliche oder juristische Person führen würde oder zur Verhängung von Sanktionen gegen diese führen könnte (einschließlich aller natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot beteiligt sind, sei es als Berater, Investor oder anderweitig).

10.4. Die liefernde Partei erklärt und garantiert ferner, dass weder sie als Unternehmen noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen - nach bestem Wissen und Gewissen der liefernden Partei - an Geschäften oder Transaktionen beteiligt war, die einen Verstoß gegen Sanktionen darstellen, insbesondere mit oder zugunsten einer sanktionierten Person oder mit oder in einem sanktionierten Land, und zwar seit dem Beschluss der betreffenden Sanktion, noch hat die liefernde Partei oder eine seiner Tochtergesellschaften Pläne, Geschäfte oder Transaktionen mit oder zugunsten einer sanktionierten Person oder mit oder in einem sanktionierten Land zu tätigen.

10.5. Weder die liefernde Partei als Unternehmen noch eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ist - nach bestem Wissen der liefernden Partei - an Geschäften oder Transaktionen beteiligt, die von einem vernünftigen Dritten als Umgehung einer der vorgenannten Sanktionen angesehen werden würden.

10.6. Die liefernde Partei ist verpflichtet, Richtlinien und Verfahren einzuführen und aufrechtzuerhalten, die sicherstellen, dass sie und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die geltenden Sanktionen einhalten.

10.7. Die liefernde Partei wird LECO unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Person wird oder wenn festgestellt wird, dass die liefernde Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gegen geltende Sanktionen verstoßen hat.

10.8. LECO ist berechtigt, jede Geschäftsbeziehung zu beenden und alle Verpflichtungen gegenüber der liefernden Partei mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die liefernde Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Person wird oder wenn festgestellt wird, dass die liefernde Partei oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gegen die auf die Geschäftsbeziehung mit LECO anwendbaren Sanktionen verstoßen hat.

10.9. Verstöße gegen Exportkontrollvorschriften berechtigen LECO zur fristlosen Kündigung aller bestehenden Verträge und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

10.10. Die liefernde Partei verpflichtet sich, die Vorschriften gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 in ihrer jeweiligen Fassung vollumfänglich einzuhalten. Sie stellt zudem sicher, dass keine Dritte in der vorgelagerten Liefer- und Handelskette Maßnahmen ergreifen, die auf eine Umgehung dieser Vorschriften hinauslaufen.

10.11. Die liefernde Partei ist verpflichtet, einen angemessenen Überwachungs- und Kontrollmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, der geeignet ist, Vereitlungs- und Umgehungsversuche des Artikels 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie des Artikels 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 durch Dritte in der Liefer- und Handelskette rechtzeitig zu erkennen.

10.12. Jeder Verstoß gegen die Absätze 10.10. und 10.11. stellt eine wesentliche Verletzung des Vertrages zwischen LECO und der liefernden Partei dar und berechtigt LECO, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine fristlose Beendigung aller zwischen LECO und der liefernden Partei geschlossenen Verträge.

10.13. Die liefernde Partei informiert LECO unverzüglich über jegliche Probleme bei der Anwendung der Absätze 10.10. oder 10.11., einschließlich jeglicher relevanten Aktivitäten von Dritten, die den Zweck des Absatzes 10.10. vereiteln könnten.

10.14. LECO behält sich das Recht vor, Verstöße gegen die Absätze 10.10., 10.11., 10.12. und 10.13. an die zuständige Behörde melden.

11. Datenschutz

11.1. Die liefernde Partei verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO sowie aller anwendbaren Datenschutzgesetze.

11.2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung verwendet und dürfen nicht ohne Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Beide Parteien sind nicht berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ohne Einwilligung der anderen Partei auf Dritte zu übertragen.

12.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.3. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für 4482 Ennsdorf, Österreich, sachlich und örtlich zuständige Gericht. LECO ist jedoch berechtigt, die liefernde Partei auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.5. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).